

Annette Hoff: Recht und Landschaft. Der Beitrag der Landesrechte zum Verständnis der Landwirtschafts- und Landschaftsentwicklung in Dänemark ca. 900–1250, Berlin/New York 2006.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit war eine Gesamtanalyse der landwirtschaftlichen Kapitel in den dänischen Landschaftsrechten, um damit zu einem besseren Verständnis für die landwirtschaftliche und landschaftliche Entwicklung in Dänemark in der Zeit zwischen 900–1250 beizutragen.

Ausgangspunkt der Analyse war der Nachweis der verschiedenen chronologischen Schichten im Landwirtschaftsrecht der Gesetzbücher. Dabei konnte eine ältere, deutlich vom Gewohnheitsrecht geprägte, und eine jüngere, vom kanonischen Recht stark beeinflusste Schicht nachgewiesen werden. Durch den Vergleich mit ausländischen Rechtsquellen wurde die Entwicklung der verschiedenen Elemente der dänischen Kulturlandschaft – das Dorf mit den einzelnen Höfen, das bestellte Ackerland mit Äckern, Wiesen und Sonderland, das unbestellte Land mit Weiden, Wäldern und Wegen – aufgezeigt.

Die Quellen

Die vier dänischen Landschaftsrechte, Valdemars Sjællandske Lov (1150–1200), Skånske Lov (1202–16), Jyske Lov (1241) und Eriks Sjællandske Lov (ca. 1250) sowie die Paraphrase Anders Sunesens zu Skånske Lov (ca. 1210) dienten als Hauptquellen für diese Untersuchung. Als Vergleichsmaterial wurden acht schwedische Landschaftsrechte aus der Zeit 1220–1350, vierzehn englische Rechtsquellen (597–1100), einige irische Quellen (6–700) sowie fränkische, friesische, sächsische und alemannische Quellen (507–803) und schließlich der Sachsenspiegel (1209–33) herangezogen. Als Ergänzung zu den Angaben des Rechtsmaterials über die landwirtschaftlichen Verhältnisse wurden zeitgenössische dänischen Schriftquellen, Fresken und Flurkarten, archäologische und naturwissenschaftliche Untersuchungen sowie philologisches Material berücksichtigt.

Sprachwissenschaftliche Untersuchungen konnten zeigen, dass die Rechtssprache in hohem Maße von einer mündlichen Rechtstradition beeinflusst ist. Dazu gehören Elemente wie Reime und Merksprüche sowie

umgangsprachliche Reminiszenzen aus der Zeit vor der schriftlichen Niederlegung. Die Sprache der älteren Rechtsbücher ist sehr viel stärker von einer mündlichen Rechtstradition geprägt als die jüngeren Quellen.

Die in den Rechtsbüchern erkennbaren Reste der Grundprinzipien der Rechtsbildung wurden untersucht um aufzuzeigen, dass die verschiedenen Stadien der Rechtsentwicklung Seite an Seite repräsentiert sind und auch in einem Teil der landwirtschaftlichen Kapitel gleichzeitig auftreten. Veraltete Rechtsregeln wurden überliefert, obwohl sie durch neuere und aktuellere Regeln ersetzt worden waren.

Die Analyseverfahren dieser Arbeit bestand darin, alle landwirtschaftlichen Kapitel aus den dänischen Landschaftsrechten im Hinblick auf ihre prozessrechtlichen und sprachlichen Merkmale zu untersuchen, nach denen die Kapitel älteren und jüngeren Schichten zugeordnet werden können. Als Grundlage diente hierbei die Quellenausgabe von Brøndum Nielsen. Nach einer inhaltlichen Interpretation der Kapitel erfolgte ein Vergleich mit anderen nordwesteuropäischen Rechtsquellen aus der Zeit zwischen 500 und 1300, der bestimmte Entwicklungsmuster deutlicher erkennbar machte. Anschließend wurden andere schriftliche Quellen sowie Ergebnisse aus archäologischen und naturwissenschaftlichen Untersuchungen hinzugezogen, um die meist indirekten Aussagen der Rechtsbücher über die landwirtschaftliche und landschaftliche Entwicklung in der Wikingerzeit und im frühen Mittelalter zu vertiefen.

Der Hof und das Dorf

Hofgebäude

Die Gebäude der Höfe sind durch archäologische Ausgrabungen gut dokumentiert, aber die Deutung der verschiedenen Spuren der Anlagen kann unter Umständen problematisch sein. Hier können in vielen Fällen Aussagen aus den Rechtsbüchern dazu beitragen, die Einrichtung und die Funktion der einzelnen Gebäude zu verstehen. Laut der Rechtsbücher befanden sich die Hofgebäude innerhalb des Hofzaunes, hinter dem die Familie ihren rechtlichen Frieden genoss. Die Zäune sind archäologisch nachgewiesen, und sie hatten neben ihrer praktischen Funktion also auch eine rechtliche Bedeutung.

Das große Wohnhaus, in den Handschriften der Gesetze auch Saalhaus oder Herdstelle genannt, hatte abschließbare Räume, Truhen und Kästchen, eine Herd- oder Feuerstelle, Türen und Türpfosten. Die Bezeichnung Saalhaus stammt vermutlich von den großen Häusern der Wikingerzeit,

den Trelleborg-Häusern, die einen großen Mittelraum besaßen, den Saal. Die älteren fränkischen und friesischen Rechtsquellen berichten von abschließbaren Häusern mit Lehmböden und ohne Dachböden, vermutlich mit lehmeworfenen Flechtwänden. Diese Quellen erwähnen ebenfalls Türen, Türpfosten und Innenräume wie auch die irischen und englischen Rechtsquellen, denen zufolge die Hausfrau für abgeschlossene Speiskammern, Truhen und Kästchen zuständig ist.

An sonstigen Wohngebäuden erwähnen die dänischen Landschaftsrechte noch Buden und Kotten (*kotzet*), wo die ärmsten Hofbewohner wohnten, die Insten und Unfreien. Diese kleinen Bauten lagen ebenfalls innerhalb der Hofzäune und konnten Gruben- oder Reisighütten sein. In den älteren fränkischen Rechtsquellen sind eingegrabene Webhütten erwähnt, in denen Frauen arbeiteten und die auch abgeschlossen sein konnten. Vermutlich haben wir es hier mit den archäologisch nachgewiesenen Grubenhäusern zu tun. Ob es sich bei den Wohnhäusern der Insten und Unfreien auch um Grubenhäuser handelte, bleibt dahingestellt. In den meisten Grubenhäusern fehlten nämlich Herd- oder Feuerstellen, was diese Deutung problematisch macht.

Auch die Ställe, Scheunen, Schweineställe und Viehställe der Hofanlage kommen in den Rechtsbüchern vor. Bis auf die Schweineställe auf dem Feld lagen diese Stallgebäude ebenfalls innerhalb der Zäune. Nur in den Landschaftsrechten findet sich der Begriff *fagarth*, der sonst in keiner anderen schriftlichen Quellen erwähnt ist. Dabei muss es sich um einen eingezäunten Bereich innerhalb des Hofzaunes handeln, der direkt neben den Stallgebäuden lag. Ein solcher eingezäunter Bereich ist von einem eisenzeitlichen Gehöft bei Hvinningdal und von einem wikingerzeitlichen Hof in Vorbasse bekannt.

Der sogenannte *lagarth* aus den dänischen Rechtsbüchern wird als eingezäunter Bereich neben dem Wohnhaus gedeutet und wurde ebenfalls neben einem spätwikingerzeitlichen Trelleborg-Haus in Vorbasse nachgewiesen. Gestelzte Speicher sind aus verschiedenen fränkischen Quellen bekannt, während die dänischen Rechtsquellen den Hjelm, den überdachten Rutenberg, nennen.

Ab dem 6. Jahrhundert erwähnen die fränkischen Quellen Wassermühlen, die ab dem 8. Jahrhundert in den alemannischen Rechtsquellen vorkommen, in den irischen ab Mitte des 7. Jahrhunderts. Die irischen Quellen nennen in dem Zusammenhang auch Getreide-Dörröfen. Die dänischen Mühlenkapitel enthalten recht detaillierte Angaben über Mühlendämme und Teiche, Schütze, Mühlengraben etc. Es wird zwischen Sommer- und Wintermühlen unterschieden. Die Aussagen der Rechtsbücher zeigen, dass Mühlen in Dänemark ab 1100 bekannt waren. Die älteste datierte dänische

Vertikalmühle stammt aus dem Jahr 1120. Auf Grundlage der Mühlenbeschreibungen in den frühen ausländischen Rechtsquellen ist davon auszugehen, dass die Mühlentechnologie noch vor dem Mittelalter, vermutlich ab Mitte der Wikingerzeit, in Dänemark eingeführt wurde.

Die Hofstätte

Den Landschaftsrechten zufolge hatte die Hofstätte mehrere Funktionen, außerdem verwenden die Rechtsbücher viele verschiedene Toft-Begriffe: *hustoft*, *hovedtoft*, *gamle toft*, *højetoft*, *svorne toft*, *landbotoft*, *gårdsædetoft*. Die ältesten Rechtsbücher sprechen nur von *hustoft*, die jüngeren sind sehr viel nuancierter. Dies hängt vermutlich mit den bebauungs- und anbautechnischen Veränderungen in der Landwirtschaft zusammen, die in der Zeit zwischen der Entstehung der verschiedenen Rechtsbücher stattfanden.

Hustoft, *hovedtoft* und *gamle toft* bezeichneten alle das Gleiche – die Hofstätte, die sich im Hauptdorf befand. *Svorne toft* und *høje toft* waren Aussiedlerhöfe, die auf ehemaligem Ackerland gebaut worden waren, das in Verbindung mit der Torpgründung zu Sonderland geschworen wurde.

Als im Zuge der Einführung der Gewinnflurwirtschaft die Sonnenteilung als regulierte Landvermessung aufkam, richtete man die Äcker nach der Lage der Hofstätte im Dorf aus. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich die Grundstücksgröße nach der Breite der Hofstätte richtete, nur die Lage der Hofstätten bildete eine Richtschnur für die Verteilung der Äcker, eine Tatsache, die sich auch in den schwedischen Landschaftsrechten zeigt.

Die Hofstätte bildete auch die Berechnungsgrundlage für manche Abgaben an den König. Das lag daran, dass die Hofstätte zu dem Zeitpunkt, als die Abgaben eingeführt wurden, als Sonderland den größten Teil der bestellten Fläche des Hofes ausmachte. Durch Analysen der Hofstättenstruktur von unregelmäßigen Dörfern in Flurbereinigungskarten konnte nachgewiesen werden, dass es Hofstätten mit einer Größe von 1,5–4,5 ha Land ausschließlich in den Hauptdörfern gab, was schwedischen Berechnungen von Carlsson und Widgren zufolge der Standardgröße eines typischen eisenzeitlichen Hofes in Schweden entsprach.

Andere Kapitel in den Landschaftsrechten deuten auf recht große Hofstätten hin, auf denen Getreide auf Sonderland angebaut wurde. Spuren davon finden sich in Vorbasse, aber auch in den Hofstättenstrukturen, wie sie im Danelag zu beobachten waren. Im Gegensatz zu diesen individuell bestellten Flächen erwähnen die Landschaftsrechte die sogenannten Außenfelder (*utlandejord*), auf die ich in Verbindung mit den Anbausystemen zurückkommen werden.

Die Torpe

Nachdem die Siedlungen nach und nach ihre Wanderbewegungen eingestellt und einen festen Standort an der neuerrichteten Dorfkirche gefunden hatten, eröffnete sich auch die Möglichkeit, ein stationäres und kollektives Anbausystem einzuführen. Die hatte jedoch den Nachteil, dass der Dorfkern und die Höfe auf dem Hofstättensonderland fest lagen und sich nicht mehr verlegen ließen, was bei Erbteilungen innerhalb der einzelnen Hufen zu Problemen führen konnte, denn bald ließen sich die Grundstücke nicht mehr teilen. Somit entstand der Bedarf für Aussiedlerdörfer, die Torpe.

Die Angaben der Landschaftsrechte zu Hofstätten und Torpe zeigen, dass das Hauptproblem in Verbindung mit den Torp-Gründungen der Bedarf an Hofstättenland für die Gebäude der neu errichteten Hofanlagen war und nicht so sehr der Mangel an Ackerland. Sowohl die dänischen als auch die schwedischen Rechtsbücher konzentrieren sich auf die Einschwörung und Umwandlung des ehemaligen Ackerlandes zu Hofstätten-Sonderland. Natürlich war die Kultivierung von neuem Ackerland ebenfalls erforderlich, doch konnten die Aussiedlerdörfer erst einmal die gleiche Dorfmark nutzen wie das Hauptdorf.

Was die Urbarmachung von Ödland oder Außenfeldern betraf, konnte Skånske Lov zeigen, dass auch die noch nicht bestellten Außenfelder von der Landvermessungsprozedur betroffen waren, d.h. auch diese Grundstücke wurden gemeinsam mit dem übrigen Land des Hauptdorfes auf die Hufen verteilt. Einzelpersonen war es daher nicht erlaubt, unbestelltes Ackerland zu bewirtschaften, ohne es vermessen und unter den anderen Hufen des Dorfes verteilen zu lassen. Vielleicht erklärt das, warum die Torp-Gründungen in den verschiedenen Grundbesitzergemeinschaften nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der ursprünglichen Hufenanzahl führte, obwohl die bestellte Ackerfläche insgesamt beträchtlich größer wurde, wie aus der Falsterliste (ein Grundstücksverzeichnis aus Valdemars Jordeborg, einem Grundbuch von König Valdemar, ca. 1250) hervorgeht.

Vermutlich entstand die in Skånske Lov enthaltene Regel zur Verteilung der Außenfelder gegen Ende der Wikingerzeit, denn zu dieser Zeit begann sich das königliche Regalrecht, mit dem der König besitzerloses Land für sich beanspruchte, in Dänemark zu entwickeln. Die Dörfer versuchten, sich gegen diese Regel zu wehren, indem sie alle Grundstücke innerhalb der Grundbesitzergemeinschaft vermessen und an die Hufen verteilen ließen, und dazu gehörten eben auch die nicht bestellten Außenfelder.

Das bewirtschaftete Land

Die Außenfelder (Utlände)

Einige Kapitel der Landschaftsrechte über die Hofstätten verwenden den Begriff *utlande*, ein Wort, das aus keinen anderen Schriftquellen bekannt ist und vermutlich vor 1100 aus dem Sprachgebrauch verschwand. In den ost-dänischen Rechtsbüchern ist *utlande* oder *ollande* eine Bezeichnung für einen Teil des Ackerlandes, das außerhalb der Hofstätten lag. Anders Sunesen definiert in seiner Paraphrase *utlande* als das neben den Hofstätten liegende Land, einzelne Handschriften zu VSL und SL bezeichnen mit *utlande* das Land, das sich außerhalb des Hofstättengewanns befand.

Ich deute das Wort *utlande* als ein Relikt aus einer Zeit, in der das bestellte Land des Dorfes in ein Hofstättengewann geteilt war, das aus einem intensiv bestellten Innenfeld auf dem individuellen Sonderland und einem Außenfeld, *utlande*, das man in einer Art Gemeinschaft zu kultivieren begann, bestand. Aus zwei Rechtsregeln erfahren wir, dass *utlande* in bis zu drei Felder aufgeteilt sein konnten, die wiederum in Äcker unterteilt waren. Dies kann so gedeutet werden, dass sich im frühen Mittelalter allmählich ein gemeinsames Ackersystem auf den Außenfeldern entwickelte, während auf den Innenfeldern des Hofstättensonderlandes immer noch die individuelle, intensive Beackerung stattfand.

Ornum und Stuf

Ornum war eine andere Art Sonderland, das nicht zum vermessenen und hufengeteilten Dorfland gerechnet wurde. Ornum sollte speziell mit Steinen oder Pfosten gekennzeichnet sein, damit keine versehentliche Vermessung stattfand. Ornum musste „seit alters her“ im Besitz der Familie gewesen sein, also durch Generationen hindurch vererbt, und konnte nicht neu geschaffen werden.

Schon in den älteren Rechtsbüchern war Ornum ein altbekannter Begriff. Im späteren Mittelalter waren die Ornumgrundstücke spezielle Bereiche von Großgrundbesitz, und dieses Phänomen hängt sicherlich mit der gesellschaftlichen Klasse der reichen Edelleute zusammen, die man aus der jüngeren Eisenzeit von besonders reich ausgestatteten Gräbern kennt.

Stufland ist dagegen ein viel jüngeres Phänomen. Die Handschriften zu den Landschaftsrechten sind diesbezüglich von großer Unsicherheit geprägt, und nur das modernisierte Rechtsbuch Jyske Lov verwendet den Begriff Stuf. Die Handschriften verwenden Stuf als Synonym für gekauftes

Land unter den Bezeichnungen Sonderkaufland, Einzelkaufland, Landkauf oder einfach nur Kauf. Stuf entstand im Gegensatz zu Ornum also bei neuen Landgeschäften oder -übertragungen, u. a. an die Kirche, und musste nicht seit Generationen im Familienbesitz gewesen sein.

Die Durchsicht des Urkundenmaterials zeigte, dass das Wort Stuf in Verbindung mit Landgeschäften nicht vor 1230 verwendet wurde. Davor wurde schlicht und einfach von übertragenem Land gesprochen, das eventuell einen festen Wert hatte. Das Erbrecht der Landschaftsrechte unterscheidet deutlich zwischen väterlichem Land und dazugekauftem Land, das unter verschiedenen Bedingungen weitervererbt wurde. Ornumland gehörte dagegen immer zum väterlichen Erbland.

Die Anbausysteme

Lange Zeit gab es in der dänischen Agrarforschung eine Wissenslücke, was die Anbausysteme in einem Zeitraum von 800 bis 900 Jahren nach Aufgabe der sogenannten vorzeitlichen Äcker (*celtic fields*) betraf. So ist aus den ersten nachchristlichen Jahrhunderten über die vorherrschende Ackerstruktur wenig bekannt. Studien der Landschaftsrechte lassen uns natürlich auch nicht so weit zurückblicken, aber trotzdem lassen sich bestimmte chronologische Entwicklungsstufen herausarbeiten, die in der Zeit vor der voll entwickelten Gewinnflurensystem in Dänemark vorherrschten.

Nach Feststellung der frühesten Bedeutung der Hofstätte als intensiv bestellte Innenfelder im Gegensatz zu den später kultivierten Außenfeldern (*utlande*) konnte die vorliegende Arbeit eine chronologische Entwicklung nachweisen. Die älteren Zaunbestimmungen entstanden auf Grundlage einer individuellen Bewirtschaftung des eigenen Lands, das der Bauer durch einen Zaun vor dem Vieh der Nachbarn schützte. Eingedrungene fremde Tiere durfte er nur von seinen eigenen Äckern aufnehmen.

Dieses ältere, individuelle Ackersystem ist auch aus englischen und fränkischen Rechtsquellen des 6.–8. Jahrhunderts bekannt sowie aus deutschen Rekonstruktionen von Kartenmaterial, die zeigen, dass die Dörfer im 9. Jahrhundert von einem sehr einfachen Anbausystem mit großen blockartigen Parzellen (Blockfluren) geprägt ist. Schwedische Untersuchungen der fossilen Agrarlandschaften auf der Insel Gotland und vielleicht auch in Östergötland konnten zudem nachweisen, dass es im 3.–5. Jahrhundert n. Chr. individuelle eingehetzte Höfe gab, bei denen die bestellten Innenfelder über den ehemaligen *celtic fields* lagen.

In der Erwähnung der Kultivierung der Außenfelder in den Landschaftsrechten kann man die ersten sicheren Anzeichen für die Gewinnflurensys-

tem als gemeinsames Anbausystem erkennen, auch wenn sie zu dem Zeitpunkt noch nicht sonderlich entwickelt war. Die Rechtsregeln zeigen, dass innerhalb dieser Feldwirtschaft noch Raum für manche individuelle Lösungen vorhanden war, z. B. das Einhegen besonderer Feldfrüchte im gemeinsamen Gewinn, was in der entwickelten Gewinnflurensystem schwierig war. Das vermutlich früheste Beispiel für ein gemeinsames Anbausystem finden wir in König Ines Gesetz (ca. 690). Auch in den englischen Chartas des 10. Jahrhunderts konnte eine neue Aufteilung der bestellten Äcker beobachtet werden, die eine Art Ackergemeinschaft widerspiegelt (u. a. Hooke).

Nur die jüngsten dänischen Rechtsbücher, Jyske Lov und Eriks Sjællandske Lov, enthalten Regeln zur voll entwickelten Gewinnflurensystem. Dabei spiegeln die Regeln ausschließlich eine von kanonischem Recht inspirierte Rechtsprozedur wider und nicht mehr das ältere Gewohnheitsrecht. Kennzeichnend für die voll entwickelte Gewinnflurensystem waren genaue Zeitfristen für die Einhegungen, eine kollektive Zaunpflicht, die Pflicht zur Aufnahme von verirrtem Vieh, die gemeinsame Beweidung der abgeernteten Stoppelfelder und schließlich die geregelte Landvermessung durch das Sonnenteilungsverfahren.

Das unbestellte Land

Weideland und Viehhaltung

Nur selten gibt es Weidebestimmungen in den Landschaftsrechten, die sich sehr viel intensiver mit Vieh beschäftigen, das unrechtmäßig auf die Äcker eingedrungen ist. Bei der Analyse der wenigen Regeln ließ sich dennoch eine chronologische Verschiebung beobachten: In Skånske Lov finden wir ein älteres System mit einer scheinbar permanenten Weide, in Jyske Lov sehen wir ein jüngeres System der Rotation zwischen den Gewannen, wobei das Brachland als Gemeinweide genutzt wurde. Eriks Sjællandske Lov erwähnt schließlich die Beweidung der abgeernteten Stoppelfelder und eine gut entwickelte Gewinngemeinschaft zwischen mehreren Dörfern, bei der man einen großen Teil der Einhegungsarbeit sparte.

Es lässt sich also eine chronologische Entwicklung hin zu einer immer besser organisierten Weidegemeinschaft beobachten. Außerdem wird im jüngsten Rechtsbuch, JL, im Gegensatz zum älteren SL die Anzahl der Kühe, die jedes Gehöft auf die Weide schicken durfte, reguliert.

Um die Tiere des jeweiligen Hofes in der gesamten Dorfherde wiederzuerkennen, mussten alle Tiere markiert werden, berichten die jüngeren

dänischen und schwedischen Rechtstexte. Die älteren fränkischen, irischen und englischen sowie die jüngeren dänischen und schwedischen Quellen erwähnen Hirten und Hütehunde, die Rinder, Schafe und Schweine bewachten, und in den dänischen Rechten ist auch von einem speziellen Flurhüter die Rede, der die bestellten Felder gegen eindringendes Vieh schützen sollte.

Unrechtmäßiges Weiden war anscheinend ein großes Problem. Prinzipiell schreiben sowohl dänische als auch schwedische Rechte vor, dass das Aufnehmen von Vieh Recht und Pflicht des Bauern war. Man behielt die Tiere als Pfand, bis der Besitzer sie auslöste und sein Bußgeld bezahlte. Dabei ist eine chronologische Verschiebung zu beobachten, denn in den älteren Rechtsbüchern durfte der Bauer nur Vieh auf seinen eigenen Feldern einfangen, mit der aufkommenden Gewinnflurenwirtschaft galt auf allen Äckern des Gewanns die Aufnahmepflicht.

Die Funktionen der großen Haustiere waren vielfältig. Sie wurden nicht nur als Reit- und Transportmittel eingesetzt, sondern lieferten auch Dünger für die Felder, was wohl ihre wichtigste Aufgabe war. Viehhaltung und Ackerwirtschaft waren eng miteinander verknüpft, denn nach Aufgabe der extensiv bewirtschafteten *celtic fields* waren die kleineren, aber intensiver bestellten Innenfelder von einer guten Düngung abhängig, um die Erträge zu sichern.

Viehhandel ist schon in den älteren ausländischen Rechtsquellen ein Thema. Es konnte eine gewisse Übereinstimmung zwischen den englischen, dänischen und schwedischen Regeln bezüglich der Anwesenheit von Zeugen beim Viehhandel nachgewiesen werden. Der Wert der Haustiere lässt sich in der großen Anzahl von Bestimmungen zum Bußgeld bei Viehdiebstahl ablesen, und wie erwartet sind sich sämtliche Rechtsquellen darin einig, dass vor allem Rinder und Pferde sehr kostbar waren. Haustiere und Sklaven waren in den fränkischen, dänischen und schwedischen Rechtsquellen rechtlich – und häufig auch in ihrem Wert – gleichgestellt.

Der Wald

Ein bedeutendes Ressourcengebiet für die Landwirtschaft war der Wald. Er war so wichtig, dass Ende der Wikingerzeit ein regelrechter Kampf um das Eigentums- und Nutzungsrecht stattfand. Die dänischen Landschaftsrechte geben Aufschluss darüber, dass die ostdänischen Bauern den Wald in den gemeinschaftlichen Besitz des Dorfes aufnahmen, um sich dadurch dem Versuch des Königs, sich die Allmendewälder anzueignen, zu widersetzen. Denn auf diese Weise galt das königliche Regalrecht, also der Anspruch des

Königs auf besitzerloses Land, für diese Waldgrundstücke nicht. In JL scheint sich das königliche Regalrecht für besitzerlose Allmendewälder durchgesetzt zu haben, nachdem verschiedene Seiten ca. 150 Jahre lang für das Eigentumsrecht über die Allmendewälder gekämpft hatten.

Der Wald lieferte Holz, diente aber auch der Fütterung von Vieh und Mastschweinen, er lieferte Laubheu und Jagdbeute. Die dänischen Rechtsbücher sprechen im Gegensatz zu den ausländischen Rechtsquellen nicht von jagdlichen Restriktionen. Sie berichten dafür über die herrschaftliche Falken- und Habichtjagd und über die Wolfs- und Fuchsjagd, die von den Bauern mit Hilfe von Fallen und Schlingen ausgeübt wurde. Die Entrindung von stehenden Bäumen wurde selbst im Allmendewald wie Diebstahl (in manchen Fällen mit dem Tod) bestraft. Arme Leute stellten in Notzeiten aus Baumrinde Mehl her oder verkauften die Rinde an Gerber. Die ausführlichen Rechtsregeln bezüglich des Waldes zeigen, wie wertvoll und wichtig diese Flächen für die damalige Agrargesellschaft waren.

Wege

Sowohl die dänischen als auch die schwedischen Landschaftsrechte enthalten viele Informationen über Straßen und Wege. Dabei gilt bezeichnenderweise: Je jünger das Rechtsbuch, desto mehr Angaben umfasst es. Leider berichten die dänischen Rechtstexte nur wenig über Konstruktion und Bau der Wege und Straßen, dafür sind die archäologischen Quellen diesbezüglich sehr aufschlussreich.

In den Rechtstexten lässt sich eine Abstufung der verschiedenen Wegearten erkennen. Für örtliche Privatwege war der jeweilige Landbesitzer zuständig, für die Dorfwege die Gemeinde, die Bezirkswege fielen in die Verantwortung des gesamten Siedlungsbezirkes. Dies entspricht in groben Zügen der heutigen Zuständigkeitsverteilung. In Jyske Lov werden Königswege auch *herstrata* genannt, die gleiche Bezeichnung kennt man aus den englischen Rechtsquellen des 11.–12. Jahrhunderts. In England ist dies eine Bezeichnung für einen Weg, der Burgen, Festungen, königliche Häfen und Marktdörfer miteinander verband. Das galt wohl auch für die *herstrata* der dänischen Landschaftsrechte – eine für militärische Zwecke angelegter Weg, die vermutlich aus dem letzten Teil der Wikingerzeit stammt.

Der Brückenbau findet nur in Jyske Lov Erwähnung und nicht in den jüngeren Texten. Das mag verwundern, denn archäologisch konnten Brücken bereits ab dem späten 10. Jahrhundert nachgewiesen werden. Brücken konnten auch gebaut werden, um sich einen guten Platz im Jenseits zu sichern, teilen sowohl schwedische Landschaftsrechte als auch zeitgenössi-

sche Runensteine mit. Die große Bedeutung der Wege und Straßen für die ganze Gesellschaft zeigt sich in den vielen Verordnungen, denn eine Zerstörung, Sperrung oder Verlegung der Wege und Strassen war strafbar.

Anhang

Die Analyse der Rechtsbücher hinsichtlich des Einflusses des kanonischen Rechts ergab, dass die älteren Rechtsbücher am wenigsten, die jüngeren (vor allem Jyske Lov) am stärksten vom kanonischen Recht geprägt sind. Dies gilt auch für die landwirtschaftsrechtlichen Kapitel. Es konnte ebenfalls beobachtet werden, dass die Bestimmungen zu jüngeren landwirtschaftlichen Phänomenen, z.B. der voll entwickelten Gewinnflurenwirtschaft, ausschließlich von kanonischem Recht inspirierte Rechtsprozeduren enthalten und keine älteren aus dem Gewohnheitsrecht.

Die Distanzierung von der germanistischen rechtsgeschichtlichen Schule ist einleuchtend, denn sie ging davon aus, dass alle nordwesteuropäischen Rechtsbücher auf einer gemeinsamen „urgermanischen“, demokratischen Grundlage beruhen, die von keinem fremden Recht beeinflusst war (kanonisches oder römisches Recht). Es war jedoch auch notwendig, sich kritisch mit neueren Theorien auseinanderzusetzen, wie z.B. der von Sjöholm, die davon ausgeht, dass sämtliche skandinavische Landschaftsrechte auf fremdem Recht basieren und ausschließlich einer feudalen, schriftlichen Rechtstradition angehören, die keine vorhergehende, mündliche Überlieferung kannte.

Schlussfolgerung

Die landwirtschaftlichen Kapitel der Landschaftsrechte entstanden vor dem Hintergrund einer lang andauernden mündlichen und gewohnheitsrechtlichen Tradition, bis sie durch Vermittlung der Kirche schließlich im 12. und 13. Jahrhundert in Form von Rechtsbüchern schriftlich fixiert wurden.

Die landwirtschaftsrechtlichen Kapitel der Landwirtschaftsrechte lassen sich chronologisch in eine ältere gewohnheitsrechtliche Schicht und eine jüngere Schicht, deren Prozessrecht vom kanonischen Recht geprägt ist, einteilen.

Durch die Analyse dieser chronologisch verschiedenen Regeln zu Landschaftsnutzung und landwirtschaftlichen Verhältnissen sollte ein Überblick über die Aussagen der Landschaftsrechte zur die Nutzung der Kulturlandschaft in den Jahrhunderten bis zur schriftlichen Niederlegung der Rechts-

bücher gegeben werden. Die Hauptergebnisse der vorliegenden Untersuchung können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Bedeutung der verschiedenen Hofstättenbegriffe und ihrer landschaftlichen Platzierung konnten geklärt und in Relation zu den teilweise unklaren Deutungen von Poul Meyer (1949) gesetzt werden. Ausgehend von der Theorie von Henrik Larsen (1918), nach der die Innenfelder der Hofstätten in der späten Wikingerzeit Sonderland waren, habe ich mit Hilfe der Rechtstextanalysen versucht, die Rolle der Hofstätten in der Wikingerzeit neu zu deuten. Die großen unregelmäßigen Sondergrundstücke der unvermessenen Dörfer, die auf den Flurkarten des 18. Jahrhunderts verzeichnet sind, lassen sich in den Landschaftsrechten als bestellte Innenfeldflächen der einzelnen Höfe ablesen. Sie dienten als Berechnungsgrundlage für die Abgaben, die gegen Ende der Wikingerzeit an den König geleistet werden mussten, denn zu diesem Zeitpunkt stellten die Hofstätten den Hauptteil der bewirtschafteten Flächen der einzelnen Höfe dar. Somit konnte widerlegt werden, dass die Abgabenhöhe von der Breite der jeweiligen Hofstätte im Verhältnis zur gesamten Ackerfläche der Dorfmark abhing, so wie bisher angenommen wurde. Zu diesem Schluss waren auch Ole Widding (1949) gekommen, der Material von der dänischen Insel Lolland untersucht hatte, sowie Sölve Göransson (1971 und 1986), der schwedisches Material bearbeitete.

Die Hofgebäude lagen auf dem Gelände der Hofstätte. Durch die Analyse der Kapitel der Landschaftsrechte, die Gebäudebezeichnungen enthalten, konnte u. a. nachgewiesen werden, dass die Begriffe *lægarth* und *fagarth* mit zwei archäologisch gut dokumentierten Bereichen gleichgesetzt werden können – kleinere eingehegte Bereiche innerhalb der Hofstätte mit verschiedenen Funktionen (nachgewiesen auf einem Hof des 11. Jahrhunderts aus der Siedlung Vorbasse). Bei den in den Landschaftsrechten erwähnten Kleinbauten *kotzæi* und *both* handelt es sich vermutlich um die aus archäologischen Ausgrabungen bekannten Grubenhäuser.

Auch die Beweggründe, die zur Gründung der Torpe führten, konnten neu gedeutet werden. Aus den Landschaftsrechten geht hervor, dass die neuen Siedlungen nicht ausschließlich aufgrund des Mangels an Ackerland entstanden, sondern auch dann, wenn in den alten Hauptdörfern keine Hofstättenflächen mehr verfügbar waren. Die Analysen der Rechtsbestimmungen zur Hufe haben zu einer Klärung der Hufenzahlfestsetzung in Verbindung mit der Urbarmachung neuer Flächen geführt, wobei die Beobachtungen von Erik Ulsig und Axel Kjær Sørensen (1985) zum Verhältnis der Hufenanzahl und der Abgabeberechnung in der Falsterliste weiter konkretisiert werden konnten. Die Deutung der ältesten Regeln in den Landschaftsrechten, die sich mit der Hufe beschäftigen, bestätigen die Theorien

von C. A. Christensen (1983) und Bent Jørgensen (1980), denen zufolge die Hufe eine ursprünglich zusammenhängende Fläche in der Dorfmark war, die durch Erbteilungen zu halben, viertel oder achte Hufen und anschließend durch Kauf oder Verkauf aufgelöst wurde.

Auch die Entwicklung der Anbausysteme im Laufe der Jahrhunderte bis zur Niederschrift der Gesetze konnte in den älteren und jüngeren Schichten der Landschaftsrechte verfolgt werden. Die Hofstätten als große Sonderlandflächen werden in den ältesten Rechtsschichten erwähnt, was die ursprüngliche Entwicklungstheorie von Henrik Larsen (1918) bestätigt. Diese Bereiche waren individuell als Blockfluren eingehegt, und in diesen Bereichen gab es keine kollektive Verpflichtung bezüglich Einhegung, Bewirtschaftung oder Viehhaltung. Die Meinung von Poul Meyer (1949), dass es keinerlei Hinweise auf die Blockflurenwirtschaft in den Landschaftsrechten gibt, kann somit widerlegt werden.

Im Gegensatz zum Sonderland der Hofstätten stehen die Außenfelder (*utlande*). Sie bildeten die nächste Entwicklungsstufe der Ackersysteme. Vermutlich fing man schon Anfang des Mittelalters damit an, diese Felder zu bewirtschaften. Es handelte sich dabei um eine einfache Form der Gewinnflurensystem, die nur einige wenige kollektive Verpflichtungen umfasste und noch immer viel Raum für individuelle Initiativen bot. In den Teilen Dänemarks, in denen sich die klassische Dreifelderwirtschaft durchsetzte, sehen wir diese in den jüngsten Rechtsbestimmungen in ihrer klassischen Form mit Flurzwang, gemeinsamer Einhegung, Sonnenteilung und kollektiver Aufnahmepflicht von fremdem Vieh.

Auch hinsichtlich des Nutzungsrechts von Weideland spiegeln die Bestimmungen der Landschaftsrechte eine Entwicklung wieder, von einer recht zwanglosen Weidegemeinschaft auf der festen Weide der Grundbesitzergemeinschaft (Skånske Lov) hin zum Rotationsverfahren der Gewinnflurensystem und der damit verbundenen Beweidung des Brachlandes (Jyske Lov). Das jüngste Recht, Eriks Sjællandske Lov, zeigt das jüngste System mit einer gut organisierten Gewinngemeinschaft, bei der auch die Nachbardörfer ihr Vieh auf den brachliegenden Gewannen weiden lassen konnten.

Bisher gab es noch keine gründliche Untersuchung zur Entwicklungsgeschichte der Wälder in der Übergangszeit zwischen Wikingerzeit und frühem Mittelalter. In Dänemark wurde hauptsächlich die jüngere Waldgeschichte behandelt (Poul Meyer 1949 und Bo Fritzboeger 1992), und die vorliegende Analyse der landschaftsrechtlichen Kapitel über die Wälder steht damit ziemlich alleine. Das Eigentumsrecht auf die dänischen Wälder erfuhr vom Ende der Wikingerzeit bis zur Zeit der Niederschrift der Landschaftsrechte eine radikale Änderung. Schriftliche Quellen aus dem 12. Jahrhundert (darunter auch Chroniken und Sagamaterial) konnten zusammen

mit den Landschaftsrechten belegen, dass die Eigentumsansprüche bezüglich des Waldes viele Jahrhunderte lang stark umkämpft waren. Könige und Großgrundbesitzer versuchten, das Besitzrecht zu bekommen, bis die Königsmacht schließlich Mitte des 12. Jahrhunderts das Regalrecht durchsetzen konnte.

Schließlich konnte die vorliegende Untersuchung einen Überblick über die Wegesysteme in der Wikingerzeit und im frühen Mittelalter geben. So ist u. a. der Begriff *konungs hærstrat* als eine Straßenanlage für militärische Zwecke zu verstehen, eine Deutung, die im Gegensatz zur eher volkstümlichen Auslegung von Erik Kjersgaard (1982) steht.

Vergleiche mit den Landschaftsrechten aus anderen Ländern haben gezeigt, dass sich die dänischen landwirtschaftsrechtlichen Kapitel in erster Linie aus dem mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht entwickelt haben. Manche Regeln stimmen im Wortlaut mit entsprechenden Bestimmungen aus den älteren englischen, irischen oder auch einigen fränkischen Rechtsquellen überein, dies ist jedoch so selten, dass eine konsequente Beeinflussung nicht nachgewiesen werden kann. Dafür konnte festgestellt werden, dass die Bestimmungen der jüngeren schwedischen und dänischen Landschaftsrechte häufig miteinander verwandt sind, auch wenn die schwedischen Rechtsbücher in der Regel sehr viel detaillierter sind als die dänischen.